

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

Wer sitzt, weil er oder sie nicht zahlen kann?

und **Antwort** vom 27. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2020)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22000
vom 7. Januar 2020
über Wer sitzt, weil er oder sie nicht zahlen kann?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Verfahren wurden in den Jahren 2017-2019 Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet und in wie vielen Fällen wurden sie vollstreckt?

Zu 1.: Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Geldstrafen wieder, für die eine Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 in dem von der Staatsanwaltschaft Berlin für die Verfahrensverwaltung angewandten technischen Unterstützungssystem - Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) - notiert wurde:

Jahr	Anzahl der Geldstrafen mit Anordnungen zur EFS
2017	12.784
2018	10.637
2019	11.662

In der Praxis kommt es infolge der mit der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen Ladung zum Strafantritt in den meisten Fällen gar nicht zur Vollstreckung (z. B. weil der bzw. die Verurteilte doch zahlt oder einen entsprechenden Ratenzahlungsantrag stellt).

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Geldstrafen im oben genannten Zeitraum aufgelistet, für die eine Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe in MESTA notiert wurde und zu denen auch ein Strafantritt eingetragen ist. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass der Strafbeginn nicht zwingend im selben Jahr erfolgt sein muss, in dem von der Staatsanwaltschaft auch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde. Ebenfalls sind in der Auflistung Fälle erfasst, in denen die Staatsanwaltschaft Berlin die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zwar angeordnet hat, der Vollzug jedoch ggf. in einem anderen Bundesland erfolgt ist, z. B. wegen eines Umzugs der oder des Verurteilten.

Jahr	Anzahl der Geldstrafen mit Anordnungen zur EFS und Strafantritt
2017	2.126
2018	1.514
2019	866

Bei den Darstellungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zahlen zu den Ladungen für Ersatzfreiheitsstrafen keine Historie abbilden, sondern jeweils nur den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Abfrage beschreiben. Ladungen können jederzeit wieder aus MESTA (dieses ist insoweit kein Statistikprogramm) herausgenommen oder überschrieben werden; z. B. wenn auf die Ladung ein Ratenzahlungsantrag der bzw. des Verurteilten erfolgt. Abfragezeitpunkt für die hier genannten Zahlen war der 15. Januar 2020.

2. Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen-Inhaftierte befanden sich an den jeweiligen Stichtagen zwischen 2017 und 2019 in den Justizvollzugsanstalten, und zwar wegen welcher Delikte, insbesondere wegen Erschleichung von Leistungen (§265a StGB), Diebstahl (§242 StGB) und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (§29 StGB)? (Aufgeschlüsselt nach Delikten und Stichtagen)

Zu 2.: Die Anzahl der Gefangenen, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, wird getrennt nach den Berliner Justizvollzugsanstalten sowie offenem und geschlossenem Vollzug jeweils quartalsweise am 2. Mittwoch des Monats (Stichtagserhebung) ermittelt. Entsprechend dienen als Vergleichsdaten hier die Zahlen vom jeweils ersten Mittwoch im Januar der Jahre 2017 bis 2020, um die Entwicklung im abgefragten Zeitraum darzustellen. Eine statistische Erfassung der den Ersatzfreiheitsstrafen zu Grunde liegenden jeweiligen Straftaten erfolgt in den Justizvollzugsanstalten nicht.

Stichtag	Anzahl Vollzug von EFS	Anteil an Gesamtbelegungszahl in Prozent (Gesamtbelegungszahl)
4. Januar 2017	304	7,53 % (4.035)
3. Januar 2018	311	7,71 % (4.032)
2. Januar 2019	257	6,58 % (3.907)
1. Januar 2020	267	7,35 % (3.632)

Eine deliktorientierte Erfassung erfolgt lediglich in MESTA. Aus der nachfolgenden Liste ergibt sich zum oben benannten Abfragezeitpunkt die Anzahl der Inhaftierten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag: 31 Dezember), gegen die wegen der benannten Delikte eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt worden ist. Hierbei ist auch der etwaige tatsächliche Vollzug in einem anderen Bundesland umfasst; auf die entsprechende Anmerkung in der Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen. Anders als in der dort dargestellten Tabelle ist hier der maßgebende Zeitpunkt jedoch das Datum des jeweiligen Strafbeginns unabhängig vom Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt. Damit bilden die genannten Zahlen auch solche Fälle ab, in denen die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe ggf. in einem anderen Jahr erfolgte als die Inhaftierung zwecks Vollstreckung dieser Strafe.

Delikte	Anzahl Vollstreckungen 2017	Anzahl Vollstreckungen 2018	Anzahl Vollstreckungen 2019
BtMG § 29	5	7	3
BtMG § 29 Abs. 1	23	19	11
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1	23	22	20
BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 3	14	27	36
BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	13	16	7
BtMG § 29a	1	0	0

BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2	0	1	0
StGB § 242	444	342	294
StGB § 242 Abs. 1	0	2	0
StGB § 243	33	28	31
StGB § 244	16	15	16
StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3	0	2	1
StGB § 265a	901	587	494

BtMG = Betäubungsmittelgesetz, StGB = Strafgesetzbuch

3. Wie viele Personen haben in den Jahren 2017-2019 eine bereits angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe durch Umwandlung in gemeinnützige Arbeit umgangen?

Zu 3.: Für den abgefragten Zeitraum lassen sich folgende Personenzahlen feststellen:

2017	2.615
2018	1.831

Erfasst sind nur solche Fälle, in denen die Anrechnung geleisteter Arbeit auch tatsächlich dazu geführt hat, dass eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr stattgefunden hat bzw. stattfindet oder nur noch ein Teil der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde bzw. wird. Für 2019 liegen noch keine belastbaren Zahlen vor, da die Erfassung erst nach Eingang der Erledigungsmeldung durch den Arbeitgeber erfolgt und für dieses Jahr noch mit dem Eingang zahlreicher Meldungen zu rechnen ist.

4. Wie viele Hafttage wurden durch das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ in den Jahren 2017-2019 vermieden und welcher Haftkostensparnis ergab sich daraus für den Landesetat?

Zu 4.: Es wird davon ausgegangen, dass mit „Schwitzen statt Sitzen“ die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit (Berliner Tilgungsverordnung) unter der Bezeichnung „Arbeit statt Strafe“ durchgeführten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, der Sozialen Dienste der Justiz sowie der beteiligten freien Träger gemeint sind.

Auf Grundlage der Berliner Tilgungsverordnung werden den drei (Fach-) Vermittlungsstellen für Arbeit-statt-Strafe-Projekte von der Staatsanwaltschaft Aufträge für Verurteilte zugewiesen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können und welche die Voraussetzungen zur Ableistung freier Arbeit erfüllen.

Die vermiedenen Hafttage ergeben sich aus den jeweils durch freie Arbeit getilgten Tagessätzen:

Vermittlungsstelle	durch freie Arbeit getilgte Tagessätze		
	2017	2018	2019
Straffälligen- und Bewährungshilfe sbh-Gefangenenfürsorge gGmbH	22.605	18.358	14.978 (Stand 04.12.2019)
Freie Hilfe Berlin e.V.	22.069	15.464	13.044 (Stand 30.11.2019)
Soziale Dienste der Justiz	46.851	35.467	24.364 (Stand 30.09.2019)
Gesamt	91.525	69.289	52.386

Die durchschnittlichen Tageshaftkosten einer bzw. eines Gefangenen werden seit dem Haushaltsjahr 1994 bundeseinheitlich berechnet. Ausgewiesen werden seitdem die Tageshaftkosten bei Vollbelegung aller Haftplätze entsprechend der Belegungsfähigkeit und die Kosten aufgrund der tatsächlichen Belegung im abgelaufenen Kalenderjahr. Diese Berechnung basiert auf der Auswertung von Einnahmen und Ausgaben für den Justizvollzug in den Kapiteln 0600, 0661 bis 0672 und 1250. Eine Differenzierung der Haftkosten nach Haftarten oder nach den der Verurteilung zu Grunde liegenden Delikten ist über die ausgewerteten Haushaltstitel nicht möglich.

Für das Haushaltsjahr 2019 liegen die entsprechenden Auswertungen noch nicht vor. In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 haben sich für das Land Berlin die folgenden Tagessätze ergeben:

2017	nach Belegungsfähigkeit	nach tatsächlichen Hafttagen
Tageshaftkosten	123,05 €	146,98 €
Bau-Investitionskostensatz	1,57 €	1,87 €
Sach-Investitionskostensatz	1,36 €	1,63 €
Gesamt-Tageshaftkosten	125,98 €	150,48 €
durch Arbeit statt Strafe getilgte Tagessätze	91.525	91.525
Rechnerische Einsparung	11.530.319 €	13.772.682 €

2018	Nach Belegungsfähigkeit	Nach tatsächlichen Hafttagen
Tageshaftkosten	126,79 €	157,39 €
Bau-Investitionskostensatz	1,19 €	1,47 €
Sach-Investitionskostensatz	2,04 €	2,54 €
Gesamt-Tageshaftkosten	130,02 €	161,40 €
durch Arbeit statt Strafe getilgte Tagessätze	69.289	69.289
Rechnerische Einsparung	9.008.955 €	11.183.244 €

5. Welche unterschiedlichen Angebote freier Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe gibt es und wie koordiniert der Senat diese Angebote?

Zu 5.: Die Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit wird durch die Berliner Tilgungsverordnung geregelt. Auf die Ausführung in der Antwort zu der Frage 4 wird verwiesen. Unter freier Arbeit wird dabei „jede gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende, allgemein zusätzliche unentgeltliche Beschäftigung“ verstanden.

Derzeit ist eine Ableistung von freier Arbeit im Sinne der Berliner Tilgungsverordnung bei ca. 440 Beschäftigungsgebern möglich. Voraussetzung ist der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit den Sozialen Diensten der Justiz. Die Vermittlung der individuellen Beschäftigungseinsätze obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Berliner Tilgungsverordnung den jeweils durch die Staatsanwaltschaft beauftragten Stellen. Hier werden neben der Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz) auch zwei Träger der Straffälligenhilfe entsprechend der Rahmenleistungsbeschreibung tätig.

Die Koordination der Angebote freier Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe obliegt letztlich der Senatsverwaltung für Justiz. Neben der Fachaufsicht über die Sozialen Dienste berichtet ein Treuhänder über die zuwendungsfinanzier-

ten Projekte der sogenannten Straffälligenhilfe. Mittelfristig soll die Koordination der Maßnahmen durch die derzeit bei den Sozialen Diensten in Errichtung befindliche Regiestelle gemeinnützige Arbeit (RGA) gewährleistet werden.

6. Wie oft wurde das Tilgungsmodell Day-by-Day im Frauenvollzug nach seiner Implementierung im Mai 2017 genutzt und wie viele Hafttage wurden dadurch vermieden?

Zu 6.: In den Jahren 2017 bis 2019 wurde von dem Tilgungsmodell Day-by-Day in der Justizvollzugsanstalt für Frauen wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich Gebrauch gemacht. Die Aufstellung differenziert nach der Anzahl der Gefangenen, die das Angebot genutzt haben, und der Anzahl der Hafttage, die dadurch insgesamt vermieden wurden.

Jahr	Anzahl teilnehmende Gefangene	Anzahl der durch Arbeit getilgten Tagessätze
2017	30	646
2018	41	1.061
2019	120	1.949

Berlin, den 27. Januar 2020

In Vertretung
 Dr. Brückner
 Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung